## 5. Nachbewilligung für die Geeste-Brücke.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten hat, in Folge einer ihr zugegangenen Aufforderung des Senats, den beifolgenden Bericht erstattet, welcher eine von Seiten Hannovers nachträglich geltend gemachte Forderung für Baukosten der Brücke über die Geeste zum Gegenstande hat. Wie die Bürgerschaft aus dem Berichte der Deputation des Näheren ersehen wird, handelt es sich um einen Bremen zur Last fallenden Kostenbeitrag von 3162 Crt.-Thlr. 5 Ggr. 10 Pfg., dessen Leistung den betreffenden vertragsmäßigen Verabredungen entspricht. Der Senat hat daher seinerseits den Antrag der Deputation auf Bewilligung der gedachten Summe aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen genehmigt und fordert die Bürgerschaft auf, ihm hierin beizutreten.

---

**Anlage**
zur Mittheilung des Senats
vom 17. Juni 1859.

# Bericht der Deputation

## für die Häfen und Hafenanstalten, eine Nachbewilligung für die Geeste-Brücke betreffend.

Die Königlich Hannoversche Generaldirection des Wasserbaus hat dem Senate die Anzeige gemacht, daß die Baurechnung über die neue Geeste-Brücke den Kostenanschlag um 9486 Thlr. 17 Ggr. 5 Pf. überstiegen habe. Die gedachte Behörde erläutert, unter Beifügung einer Nachweisung der Verausgabungen für die einzelnen Posten, diese Mehrverwendung durch die nicht erwartete starke Aufquellung des Grundwassers bei der Fundirung des Mittelpfeilers, durch Höherlegung des Rostwerks dieses Pfeilers und des linkseitigen Landpfeilers um 3 Fuß und Ausfüllung des Pfahlwerks mit Beton, so wie durch verschiedene andere näher angegebene Umstände, die bei so großen Wasserbauwerken selten zu vermeiden seien. Aus diesen Gründen sei die Baurechnung auf 166,375 Thlr. 17 Ggr. 5 Pf. gestiegen, während der Anschlag nur auf 156,889 Crt-Thlr. berechnet war, dieser sei daher um etwa 6 % überschritten, während für unvorhergesehene Fälle bei dem Voranschlage Nichts in Rechnung gestellt sei. Es wird daher auf Grund des §. 8 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 von Bremen ein Nachschuß von einem Drittheil mit 3162 Crt-Thlr. 5 Ggr. 10 Pf. beansprucht.

Der Senat hat das gedachte Schreiben der Deputation zur Prüfung und Berichterstattung zugehen lassen, und beehrt sich die Deputation diesem Auftrage in dem Folgenden nachzukommen.

Die Deputation hat die Vorlage unter Zuziehung des Baurath van Ronzelen einer Prüfung unterzogen, und so weit eine solche überhaupt jetzt noch geschehen kann, Nichts dabei zu erinnern gefunden.

Da nun Bremen nach §. 8 der vorerwähnten Uebereinkunft ein Drittheil der Kosten des Baus und der Unterhaltung zu tragen hat, so wird der genannte Betrag von 3162 Crt-Thlr. 5 Ggr. 10 Pf. zu entrichten sein, und trägt die Deputation daher auf dessen Bewilligung an.

Es ist ferner zu bemerken, daß wenn gleich die Unterhaltungskosten zur Zeit nur gering sein können, dieselben doch nach vorläufiger Anzeige in dem gedachten Schreiben nächstens zur Verrechnung kommen werden, und dürften dieselben zu Bremens Antheil dies Jahr 100 à 150 ℔ nicht übersteigen. Die Deputation erlaubt sich zu beantragen daß ihr zur Deckung dieser Kosten bis zu 150 Thlr. zur Verfügung gestellt werden.

Bremen, den 10. Juni 1859.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**